

ZH_OBERGERICHT LC160022 vom 14. Juni 2016

ZH Obergericht, 2016-06-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC160022

FR: ZH_OBERGERICHT LC160022 du 14 juin 2016

IT: ZH_OBERGERICHT LC160022 del 14 giugno 2016

Erwägungen

E. 1

Die Parteien haben am tt. März 1982 in Winterthur geheiratet. Aus der Ehe sind drei heute erwachsene Kinder hervorgegangen, die Töchter E._____ (geb. tt. Oktober 1981) und G._____ (geb. tt. April 1983) sowie der Sohn F._____ (geb. tt. Februar 1987). Am 24. März 2011 machte die Klägerin und Berufungsbeklagte (nachfolgend Klägerin) bei der Vorinstanz ein Eheschutzbegehren anhängig (act. 4/1), mit Urteil vom 27. April 2011 stellte der Eheschutzrichter die Berechtigung zum Getrenntleben fest, wies der Klägerin für die Dauer des Getrenntlebens die eheliche Wohnung samt Hausrat und Mobiliar zur alleinigen Benützung zu und verpflichtete den Beklagten und Berufungskläger (nachfolgend Beklagter), die eheliche Wohnung bis spätestens 30. Juni 2011 zu verlassen. Alsdann wurde der Beklagte verpflichtet, der Klägerin ab 1. Oktober 2011 monatlich im Voraus Unterhaltsbeiträge von CHF 2'000.-- zu bezahlen (act. 4/11).

E. 2

Zuweisung der Familienwohnung

E. 2.1

Die Vorinstanz wies im angefochtenen Entscheid die eheliche Wohnung der Parteien der Klägerin zu. Sie kam nach einer Interessenabwägung zum Schluss, dass es dem Beklagten insgesamt leichter fallen dürfte, eine Mietwohnung zu finden als der Klägerin und setzte dem Beklagten eine Auszugsfrist bis Ende März 2016 (act. 53 S. 6-9).

E. 2.2

Der Beklagte rügt in der Berufung, die Zuweisung der ehelichen Wohnung an die Klägerin beruhe auf unrichtiger Feststellung des Sachverhaltes aufgrund

- 8 - aktenwidriger Annahmen, verletze den Anspruch des Beklagten auf rechtliches Gehör und sei das Ergebnis einer unrichtigen Anwendung der Beweislastregel: Aktenwidrig sei es, wenn die Vorinstanz von Betreibungen gegen die Klägerin ausgehe, zumal dies vor Vorinstanz bestritten und von der Klägerin nicht bewiesen worden sei; ohne Betreibungen habe die Klägerin gegenüber dem Beklagten bei der Wohnungssuche einen entscheidenden Vorteil. Auf den Einwand, die Klägerin könne zusammen mit dem Sohn eine Wohnung suchen, sei die Vorinstanz sodann nicht eingegangen und diese habe auch die als Zeugen angebotenen Kinder nicht befragt, wodurch sein rechtliches Gehör verletzt worden sei. Zudem sei es nicht nachvollziehbar, weshalb die Vorinstanz annehme, dass die Klägerin über kein regelmässiges Einkommen verfügen könnte; entweder müsse die Klägerin arbeiten oder sich beim Sozialamt oder der IV anmelden; Sozialhilfeempfänger fänden sodann relativ einfache eine Wohnung. Unzutreffend sei schliesslich die vorinstanzliche Annahme, er, der Beklagte, könne über seinen Arbeitgeber relativ rasch eine neue

Unterkunft finden (act. 51 S. 4-6). 2.3.1 Die Vorinstanz hat die Grundsätze und Kriterien für den Entscheid darüber, welchem Ehegatten nach Art. 121 ZGB die eheliche Wohnung zuzuweisen ist, zutreffend dargelegt. Sie werden vom Beklagten nicht in Frage gestellt und es kann darauf verwiesen werden (act. 53 S. 7 Ziff. 2). Sie hat dabei zutreffend festgehalten, dass dem im allgemeinen wesentlichen Kriterium der Kindesinteressen vorliegend keine Bedeutung zukommt, weil auch das jüngste Kind der Parteien im Zeitpunkt der Einreichung der Scheidungsklage (und auch schon bei Anhängigmachung des Eheschutzverfahrens) bereits seit mehreren Jahren erwachsen war. Der Beklagte selbst erklärte denn auch noch in der Duplik, dass den Interessen der Kinder keine entscheidende Bedeutung zukomme (Prot. VI S. 23). Da es für die Zuweisung der ehelichen Wohnung auch nicht darauf ankommen kann, ob die Kinder mit dem Vater zusammenwohnen wollen oder nicht, und auch nicht massgeblich ist, ob die Klägerin mit dem Sohn eine Wohnung mieten kann, ist es auch nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz die Kinder der Parteien, welche hiezu als Zeugen offeriert worden sind (act. 51 S. 5 Rz 10 i.V.m. Prot. VI S. 23), nicht als Zeugen angehört hat. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs des Beklagten ist nicht ersichtlich.

- 9 - 2.3.2 Fest steht, dass im Rahmen des Eheschutzverfahrens die eheliche Wohnung gestützt auf eine entsprechende Vereinbarung der Parteien der Klägerin zugewiesen wurde, welchem Umstand im Rahmen des Scheidungsverfahrens an sich präjudizierende Wirkung zukommen kann (GLOOR, BSK ZGB I, 5. Aufl., Art. 121 N 6). Auch diesem Umstand kommt vorliegend indes kaum Bedeutung zu, zumal feststeht, dass der Beklagte ungeachtet der Auszugsfrist noch heute – mithin über fünf Jahre nach dem Entscheid des Eheschutzrichters (act. 4/11) – weiterhin in der ehelichen Wohnung zu leben scheint. 2.3.3 Nicht gerügt wurde die vorinstanzliche Erwägung, dass keine der Parteien aus beruflichen Gründen auf die eheliche Wohnung angewiesen ist und dass beide Parteien in etwa gleichwertige gesundheitliche Einschränkungen haben. Der Beklagte ist in der Nähe der ehelichen Wohnung erwerbstätig, aber nicht auf diese Wohnung speziell angewiesen, die Klägerin ist nicht erwerbstätig. Aus diesen Umständen lässt sich für die Zuweisung der ehelichen Wohnung nichts ableiten. Auf den Einwand des Beklagten, es sei der Klägerin die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zumutbar, ist nachfolgend im Zusammenhang mit der Überprüfung der Unterhaltsverpflichtung einzugehen. 2.3.4 Aufgrund der Akten (act. 38/22 und act. 25/6) ist erstellt, dass gegen den Beklagten mehrere Beteiligungen laufen. Soweit der Beklagte rügt, die Vorinstanz gehe aktenwidrig davon aus, dass auch gegen die Klägerin Beteiligungen laufen, ist festzuhalten, dass vor Vorinstanz der Beklagte im Rahmen der Duplik auf seine Beteiligungen hinwies. Weiter führte er aus, es sei denkbar, dass die Klägerin zusammen mit dem Sohn eine Wohnung mieten könnte, welche beide keine Beteiligungseinträge hätten (Prot. VI S. 23). Anschliessend an die Parteivorträge wurde die Klägerin gefragt, ob sie Einträge im Beteiligungsregister habe, was sie mit: "Ja. Diese Beteiligungen zahle ich momentan in Raten ab. Es sind Krankenkassenschulden" (Prot. VI S. 30/31) beantwortete. Dazu äusserte sich der Beklagte in der Stellungnahme zur Parteibefragung nicht (Prot. VI S. 33/34). Damit ergibt sich aus den vorinstanzlichen Vorbringen, dass der Beklagte zwar davon ausging, die Klägerin weise keine Beteiligungen aus; die später in der persönlichen Befragung erfolgte gegenteilige, konkrete Aussage der Klägerin, sie habe Beteiligungen

- 10 - aus Schulden gegenüber der Krankenkasse, bestritt der Beklagte indes konkret nicht. Es kann bei dieser Behauptungslage der Vorinstanz jedenfalls nicht vorgeworfen werden,

sie habe aktenwidrig angenommen, es laufen auch gegen die Klägerin Betreibungen. 2.3.5 Angesprochen auf seine Bemühungen bei der Wohnungssuche, hatte der Beklagte in der persönlichen Befragung vor Vorinstanz weiter geantwortet, er habe mit der Tochter G._____ und deren Ehemann in zwei Jahren 200 - 500 Bewerbungen geschickt. Dies sei über G._____ gelaufen, weil sie keine Betreibungen habe. Danach habe ihm die Firma eine Wohnung zur Verfügung gestellt (Prot. VI S. 32). Die Vorinstanz hat Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche für beide Parteien durchaus erkannt. Wenn sie – nicht zuletzt aufgrund der Angaben des Beklagten selbst – erwog, es sei nicht völlig ausgeschlossen, dass der Beklagte über seinen Arbeitgeber eine neue Unterkunft finden könne, dann ist dies nicht zu beanstanden. 2.3.6 Insgesamt vermag der Beklagte mit seinen Einwendungen keinen Berufungsgrund nachzuweisen. Der Entscheid der Vorinstanz basiert auf einer sorgfältigen Interessenabwägung und erging im Rahmen einer sachgerechten Ermessensausübung. Es besteht im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens keine Veranlassung einzugreifen, auch wenn dem Beklagten durchaus zuzugestehen ist, dass es für ihn nicht einfach sein wird, eine neue Wohnung zu finden. Gleiches gälte auch für die Klägerin, was der Beklagte denn auch selbst einräumt (act. 51 S. 6 Rz 13).

E. 2.4

Zusammenfassend erweist sich die Berufung im Zusammenhang mit der Zuweisung der ehelichen Wohnung als unbegründet und ist abzuweisen. Weirungen, welche im Sinne des Eventualantrages des Beklagten eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz nötig machten, sind nicht erforderlich.

- 11 -

E. 3

Nachehelicher Unterhalt

E. 3.1

Die Vorinstanz kam im Rahmen der Prüfung des nachehelichen Unterhalts zum Schluss, es könnten der Klägerin keine Erwerbseinkünfte angerechnet werden (act. 53 S. 13 - 15 Ziff. 3).

E. 3.2

Der Beklagte weist im Berufungsverfahren wie schon vor Vorinstanz (act. 24 S. 5/6) auf den Vorrang des Eigenversorgungsgrundsatzes gegenüber dem Unterhaltsanspruch hin und macht geltend, die Klägerin sei bei der Einleitung des Eheschutzverfahrens 47 Jahre alt gewesen und damit deutlich unter 50 Jahre, welche Alterslimite in der Tendenz der bundesgerichtlichen Rechtsprechung neu als Limite für die Frage der Zumutbarkeit der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit gelte. Bei einer ihr zumutbaren Reinigungstätigkeit seien weder die fehlende Berufserfahrung noch mangelnde Deutschkenntnisse hinderlich; sie könne dort ohne weiteres ein Nettoeinkommen von CHF 3'400.-- pro Monat verdienen. Nicht erstellt sei, dass die Klägerin lediglich 2 Wochen und nicht wie von ihm, dem Beklagten, behauptet, 2 Monate in der Schweiz gearbeitet habe, ebensowenig, dass sie kein Deutsch spreche oder nicht arbeitsfähig sei. Es sei stossend, wenn die Beklagte wegen angeblicher gesundheitlicher Beschwerden nicht zu arbeiten brauche, während er mit seinen belegten Beschwerden arbeiten müsse. Überdies habe die Vorinstanz in Verletzung von Art. 29 Abs. 2 BV in keiner Weise begründet, weshalb es praktisch ausgeschlossen sein solle, dass sie auf dem Arbeitsmarkt eine Stelle finden

könne (act. 51 S. 6-9).

E. 3.3

Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid die bundesgerichtliche Praxis zur Frage der Zumutbarkeit für die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit im Einzelnen dargelegt. Insbesondere hat sie zutreffend auf die Entwicklung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Frage der Wiederaufnahme bzw. Ausdehnung der Erwerbstätigkeit hingewiesen. Ob diese zumutbar ist bzw. gefordert werden kann, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen. Der Entscheid hängt mitunter ab vom Alter, dem Gesundheitszustand, der beruflichen Erfahrung und Ausbildung und auch davon, wie lange jemand nicht im Berufsleben integriert war (BGer 5A_272/2009 E. 4.1; BGE 128 III 4 E. 4c/bb; 114 II 13 E. 5). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist einem haushaltführenden Ehegatten die Wieder-

- 12 - aufnahme einer Erwerbstätigkeit dann nicht mehr zuzumuten, wenn er im Zeitpunkt der Trennung das 45. Altersjahr erreicht hat. Diese Alterslimite ist jedoch nicht als starre Regel anzusehen. Es handelt sich um eine Vermutung, die durch andere, für die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit sprechende Anhaltspunkte umgestossen werden kann. Die Tendenz geht zudem dahin, die Alterslimite auf 50 Jahre anzuheben, wobei der entscheidende Zeitpunkt der Zeitpunkt der Trennung bildet (BGer 5A_71/2013, Urteil vom 28. März 2013, E. 1.3 und E. 2.4, mit Verweis auf BGE 137 III 102, E. 4.2.2.2 S. 108 f., mit Bezug auf die Alterslimite S. 109, mit Hinweisen). Geht es um die Ausdehnung einer bereits bestehenden teilzeitlichen Erwerbstätigkeit spielt das Alter sodann keine entscheidende Rolle (BGer 5C.27/2005, Urteil vom 23. November 2005, E. 3.5 a.E.; GLOOR/SPYCHER, BSK ZGB I, 5. Aufl., Art. 125 N 11).

E. 3.4

Die Parteien waren über 30 Jahre miteinander verheiratet. Sie führten unbestrittenermassen eine Ehe mit traditioneller Aufgabenteilung, d.h. der Beklagte war erwerbstätig während die Klägerin sich um Haushalt und Kinder kümmerte. Ausser im Umfang von maximal 2 Monaten war die Klägerin nie ausser Haus tätig. Es steht damit fest, dass sie nur marginale Berufserfahrung aufweist. Die Klägerin ist heute 51 ½ Jahre alt. Mit Bezug auf die Sprachkenntnisse bestreitet der Beklagte pauschal, dass die Klägerin kein Deutsch spreche; im Übrigen stellt er sich auf den Standpunkt, dass dies für die Erfüllung von Reinigungsarbeiten nicht relevant sei. Dies trifft zwar zu, doch erweist sich die Vertrautheit mit der deutschen Sprache für eine Eingliederung ins Berufsleben im allgemeinen als mindestens hilfreich. Wie es sich mit den Deutschkenntnissen der Klägerin verhält, ist im Einzelnen nicht bekannt, kann aber letztlich offen bleiben. Aus dem vorinstanzlichen Verfahren ergibt sich immerhin, dass sowohl für die Einigungs- wie auch die Hauptverhandlung eine Übersetzung erforderlich war (Prot. VI S. 2 und 19). Die von der Vorinstanz erwähnten gesundheitlichen Beschwerden der Klägerin stellt der Beklagte in der Berufung zwar pauschal in Frage, indem er von "angeblichen" Beschwerden spricht (act. 51 S. 8 Rz 19), er macht aber vor allem geltend, diese liessen sich relativ gut behandeln und eine Arbeitsfähigkeit sei nicht nachgewiesen (act. 51 S. 8 Rz 18). Damit räumt er mindestens das Vorhandensein der

- 13 - namentlich genannten gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Klägerin ein. Ob diese derart sind, dass Arbeitsunfähigkeit angenommen werden müsste, kann letztlich offen bleiben, weil es darauf in der Gesamtwürdigung nicht ankommt, wie zu zeigen ist. Der

Beklagte beruft sich zur Begründung der Zumutbarkeit einer Arbeitsaufnahme der Klägerin insbesondere auf die veränderte bundesgerichtliche Rechtsprechung mit Bezug auf die Alterslimite. Dazu ist zunächst festzuhalten, dass die erwähnte Rechtsprechung des Bundesgerichts vor allem in jenen Fällen Anwendung findet, in welchen es um eine Ausdehnung einer bereits bestehenden teilweisen Erwerbstätigkeit geht. Eine solche liegt bei der Klägerin nicht vor. Wie gesehen war die Klägerin in den letzten über 30 Jahren nur in einem vernachlässigbaren kurzen Zeitraum erwerbstätig. Aber auch der Hinweis darauf, dass die Klägerin im Eheschutzverfahren noch weit unter 50 Jahre alt gewesen sei, erweist sich als nicht zielführend: Die Klägerin war im Eheschutzverfahren 47 Jahre alt, hatte mithin das Alter von 45 Jahren bereits klar überschritten. Der Zeitpunkt des Eheschutzverfahrens kann aber vorliegend auch nicht massgeblich sein, geht doch der Beklagte auch in der vorliegenden Berufung noch davon aus, es habe damals berechtigte Hoffnung bestanden, dass sich die Parteien wieder versöhnten (act. 51 S. 4 Rz 4). Erst an der Einigungsverhandlung vom 10. Juli 2014 erklärte die Klägerin, dass sie sich vor zwei Monaten zur Scheidung entschlossen habe (Prot. VI S. 3), was der Beklagte mit der Frage "Habe ich denn eine andere Möglichkeit?" akzeptierte (Prot. VI S. 6). Erst in diesem Zeitpunkt kann von einem festen Trennungswillen ausgegangen werden, und in jenem Zeitpunkt – Mai 2014 – stand die Klägerin kurz vor ihrem 50. Geburtstag. Auch wenn die Annäherung an das Alter 50 vorliegend für die Frage der Zumutbarkeit der Aufnahme der Erwerbstätigkeit massgeblich wäre – wovon nicht ohne weiteres ausgegangen werden kann –, dann hätte die Klägerin diese im massgeblichen Zeitpunkt nahezu erreicht. Bei diesen Verhältnissen und unter zusätzlicher Berücksichtigung der gesundheitlichen Situation, der Berufserfahrung und der sehr langen Dauer, in welcher die Klägerin nicht im Erwerbsleben integriert war, erweist sich der vorinstanzliche Entscheid, der Klägerin keine Erwerbseinkünfte anzurechnen, als sachgerecht. Einen Berufungsgrund konnte der Beklagte nicht nachweisen.

- 14 -

E. 3.5

Beim Bedarf der Klägerin hat die Vorinstanz einen Grundbetrag von CHF 1'100.-- berücksichtigt (act. 53 S. 16). Dies entspricht den Vorgaben gemäss Kreisschreiben des Obergerichts vom 16. September 2009 (dort Ziff. II.1.1.1), welches für einen alleinstehenden Schuldner in Haushaltgemeinschaft mit erwachsenen Personen diesen Betrag vorsieht. Lebt die Klägerin unbestrittenermassen mit dem erwachsenen Sohn zusammen, ist dieser Grundbetrag massgebend und nicht der hälftige Ehepaar-Grundbetrag, wie der Beklagte in der Berufung geltend macht (act. 51 S. 9 Rz 23). Noch in der Klageantwort hatte der Beklagte selbst der Klägerin den Grundbetrag von CHF 1'100.-- zugestanden (act. 24 S. 4). Der von der Vorinstanz errechnete Bedarf der Klägerin wurde im Übrigen im Berufungsverfahren nicht beanstandet. Es bleibt damit bei dem von ihr ermittelten Wert von CHF 2'188.--.

E. 3.6

Im Zusammenhang mit seinem Erwerbseinkommen macht der Beklagte in der Berufung unter Verweis auf neue ärztliche Bescheinigungen geltend, seine gesundheitliche Situation habe sich zwischenzeitlich verschlechtert (act. 51 S. 9 Rz 25ff. und act. 52/3-5). Da er selbst daraus nichts ableitet, erübrigt es sich, darauf weiter einzugehen. Es bleibt damit bei dem von der Vorinstanz dem Beklagten angerechneten Einkommen von monatlich CHF

5'375.--. 3.7.1 Mit Bezug auf seinen Bedarf rügt der Beklagte in der Berufung, dass seine Schulden, welche zu Lohnpfändungen geführt hatten, in der Bedarfsrechnung nicht berücksichtigt worden seien. Die Vorinstanz lasse damit ausser Acht, dass diese Schulden gemeinsame Schulden der Parteien seien. Es gehe nicht an, dass die gemeinsamen Schulden weder güterrechtlich noch in der Unterhaltsberechnung berücksichtigt würden. Des weiteren rügt er, es seien ihm anstatt der geltend gemachten CHF 600.-- für seine Mobilitätskosten nur CHF 84.-- angerechnet worden (act. 51 S. 10 Rz 28 ff.). 3.7.2 Die Vorinstanz rechnete dem Beklagten im Bedarf Mobilitätskosten in der Höhe von CHF 84.-- an, wie der Beklagte sie in der Klageantwort geltend gemacht hatte (act. 24 S. 5). Es handelt sich dabei gemäss seiner Darstellung um die ZVV-Abonnementskosten. In der Duplik machte er neu Autokosten in der Höhe von CHF 600.-- geltend, weil er aufgrund seiner Gesundheit auf ein Auto an-

- 15 - gewiesen sei (Prot. VI S. 26). Die Klägerin hatte die Abonnementskosten für in Ordnung befunden (Prot. VI S. 21), die geltend gemachten Autokosten indes bestritten (Prot. VI S. 33), worauf der Beklagte wiederum erwiderte, er sei auf ein Fahrzeug angewiesen (auch für Arztbesuche und Auslandsbesuche; Prot. VI S. 33). Die Vorinstanz hat sich dazu nicht geäussert. Im Ergebnis wirkt sich dies allerdings nicht aus: Aufgrund der aufgezeigten Behauptungen der Parteien vor Vorinstanz ergibt sich, dass die Anrechnung der geltend gemachten Autokosten umstritten war, indes hat der Beklagte nicht hinreichend substantiiert, dass und weshalb er auf ein Fahrzeug angewiesen sein soll. Sowohl Arzt- wie auch Auslandsbesuche fallen als Begründung zum vornherein ausser Betracht; massgeblich wäre ein Angewiesensein auf das Fahrzeug für die Berufsausübung, welches nicht einmal behauptet wurde. Ebenfalls nicht dargetan wurde, weshalb für ein Fahrzeug die gemäss Kreisschreiben vorgesehene Maximalhöhe von CHF 600.-- /Mt. berücksichtigt werden sollten. Das Vorbringen des Beklagten zu den behaupteten Auslagen war insgesamt zu wenig klar, als darüber hätte Beweis geführt werden können. Es musste daher bei den von der Klägerin anerkannten und von der Vorinstanz berücksichtigten Mobilitätskosten des Beklagten in der Höhe von CHF 84.-- bleiben. 3.7.3 Gleiches gilt auch für die vom Beklagten geltend gemachten Drittschulden, welche der Beklagte in seiner Bedarfsrechnung berücksichtigt haben will. Weder vor Vorinstanz noch im Berufungsverfahren macht er geltend, welcher Betrag zu berücksichtigen wäre. Vor Vorinstanz verweist er in der Klageantwort auf bestehende Schulden (act. 24 S. 5 i.V.m. act. 25/6), in der Duplik macht er geltend, dass alles, was über seinem Existenzbedarf liege, gepfändet werde, ohne allerdings einen Betrag zu nennen und oder über die Dauer der Lohnpfändung etwas zu sagen. Auch hier verweist er einzig auf den Betreibungsregisterauszug (Prot. VI S. 25 i.V.m. act. 25/6). Damit liesse sich der zu berücksichtigende Betrag nicht ermitteln, weshalb er auch nicht berücksichtigt werden kann. Offen bleiben kann daher die Frage, ob die Schuld im Rahmen der Unterhaltsberechnung berücksichtigt werden könnte. Das Schrifttum hält dies für geboten, wenn die Schuld vor Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes zum Zwecke des Unterhalts beider

- 16 - Ehegatten begründet wurde (vgl. Erwähnung in BGE 127 III 289 E. 2 bb S. 292), wozu indes wiederum vorliegend nichts dargetan ist. 3.7.4 Die Einwände des Beklagten im Zusammenhang mit seinem Bedarf erweisen sich als unbegründet und es bleibt auch insoweit bei dem von der Vorinstanz ermittelten Wert von CHF 3'557.-- (act. 53 S. 18).

Zusammenfassend ergibt sich nach dem Gesagten, dass die Berufung sowohl hinsichtlich der Zuweisung der ehelichen Wohnung wie auch mit Bezug auf die Unterhaltspflicht unbegründet ist. Weiterungen im Sinne der Eventualanträge sind nicht erforderlich. Die Berufung ist vielmehr abzuweisen und das vorinstanzliche Urteil in der Sache zu bestätigen. Da die im angefochtenen Entscheid genannten Termine für die Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Mietverhältnis sowie für den Auszug des Beklagten mittlerweile verstrichen sind, sind sie neu festzulegen. Dem Auszugstermin anzupassen ist sodann der Beginn für die Unterhaltspflicht. Dem Beklagten ist die Frist für den Auszug aus der ehelichen Wohnung bis Ende Juli 2016 anzusetzen. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens bleibt es bei der vorinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsregelung und der Beklagte wird für das Berufungsverfahren kostenpflichtig. Beim Scheidungsverfahren handelt es sich grundsätzlich um eine nicht vermögensrechtliche Streitigkeit. Im Berufungsverfahren streitig ist im Wesentlichen die Zuweisung der ehelichen Wohnung als nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Darüber hinaus geht es um die naheheliche Unterhaltspflicht, konkret um monatliche Unterhaltsbeiträge in der Höhe von CHF 1'800.-- für die Dauer also von 10 Jahren (bis voraussichtlich März 2026). Ist im Rahmen von nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten auch über vermögensrechtliche Rechtsbegehren zu entscheiden, die das Verfahren aufwendig gestalten, kann nach § 5 Abs. 2 der Gerichtsgebührenverordnung vom 8. September 2010

- 17 - (GebV) die Gebühr bis zum Betrag erhöht werden, der für den Entscheid über die vermögensrechtlichen Rechtsbegehren allein zu erheben wäre. Gestützt auf § 4 Abs. 3 GebV wird dabei die Gebühr bei wiederkehrenden Leistungen in der Regel ermässigt. Vorliegend rechtfertigt sich gestützt auf diese Erwägungen eine Entscheidgebühr von CHF 4'000.--. 2. Dem Beklagten wurde im vorinstanzlichen Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt und in der Person seines Rechtsvertreters ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt. Ein gleiches Gesuch stellt er auch im Berufungsverfahren (act. 51 S. 3 und 11). Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege hat eine Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und deren Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Die Bedürftigkeit kann mit dem Beklagten ohne weiteres bejaht werden. Alsdann kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich die Berufung im massgeblichen Zeitpunkt der Rechtsmittelerhebung als geradezu aussichtslos zeigte. Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde (BGE 125 II 275 E. 4b; BGE 124 I 304 E. 2c und weitere). Vorliegend hat sich die Berufung zwar als unbegründet erwiesen. Bei der Zuweisung der ehelichen Wohnung stand allerdings ein Entscheid an, bei dem das Ermessen eine wesentliche Rolle spielte und bei dem für beide Positionen auch im Berufungsverfahren gute Gründe angeführt werden konnten. Mindestens insoweit kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Berufung von Anfang an als aussichtslos zu bezeichnen gewesen wäre. Weiterhin ist sodann davon auszugehen, dass der Beklagte auch für die Rechtsmittelerhebung auf rechtlichen Beistand angewiesen war. Es ist ihm daher für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen und ihm in der Person seines Rechtsvertre-

- 18 - ters ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. Dem Beklagten sind demgemäss die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen; diese sind indes zufolge gewährter unentgeltlicher Rechtspflege einstweilen auf die Staatskasse zu nehmen. Der Beklagte ist sodann darauf hinzuweisen, dass er gemäss Art. 123 ZPO zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald er dazu in der Lage ist. 3. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, dem Beklagten nicht weil er unterliegt, der Klägerin nicht, weil sie nicht ins Verfahren einbezogen werden musste. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.